

# **Merkblatt zum Versorgungsausgleich**

---

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.09.2009 die Scheidungsfolgesache Versorgungsausgleich durch das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) grundlegend reformiert. Im neuen Recht wird anstatt des bisherigen Einmalausgleichs nach der Saldierung aller Anrechte künftig jede Versorgung innerhalb des jeweiligen Systems des ausgleichspflichtigen Ehegatten hälftig geteilt. Diese sogenannte interne Teilung hat Vorrang vor der externen Teilung. Bei einer kurzen Ehedauer von bis zu drei Jahren findet grundsätzlich kein Versorgungsausgleich statt.

Das VersAusglG enthält auch den Grundsatz, dass der Versorgungsausgleich der Dispositionsbefugnis der Eheleute unterliegt. Damit betont das Gesetz, dass Vereinbarungen der Eheleute über den Versorgungsausgleich und andere Scheidungsfolgesachen grundsätzlich möglich sind. Für Einzelheiten dürfen wir Sie bitten, sich mit Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen. Die Versorgungswerke sind nicht legitimiert, Sie diesbezüglich zu beraten.

## **Interne Teilung**

Mit der internen Teilung erwirbt der ausgleichsberechtigte Ehegatte in Höhe des Ausgleichsbetrages einen selbstständigen Versorgungsanspruch beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten. Für berufsstandsangehörige ausgleichsberechtigte Ehegatten beinhaltet dieser Anspruch die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Für berufsfremde ausgleichsberechtigte Ehegatten wird der Versorgungsanspruch auf die Altersversorgung beschränkt. Der um die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung reduzierte Risikoschutz wird wertmäßig um einen altersabhängigen Zuschlag auf den Altersrentenanspruch erhöht. Das vom ausgleichsberechtigten Ehegatten erworbene Anrecht nimmt an den Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung der Versorgung (Dynamik) teil.

## **Externe Teilung**

Eine externe Teilung ist möglich. Die externe Teilung erfolgt in der Weise, dass für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger als dem der ausgleichspflichtigen Person begründet wird. Dadurch kann ein bereits bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden.

Für die Durchführung sind zwei Vereinbarungen erforderlich: zwischen dem Versorgungswerk des Ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person und zwischen der ausgleichsberechtigten Person und der von ihr gewählten Zielversorgung. Das Versorgungswerk des Ausgleichspflichtigen stimmt der externen Teilung nur zu den im VersAusglG aufgezählten Zielversorgungen zu, die eine angemessene Versorgung des Ausgleichsberechtigten gewährleisten. Dies ist der Fall bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Riesterverträge). Der ausgewählte Träger der Zielversorgung muss mit der vorgesehenen Teilung einverstanden sein. Das Einverständnis ist dem Familiengericht nachzuweisen.

Entscheidet das Familiengericht, den Versorgungsausgleich im Wege der externen Teilung durchzuführen, hat das Versorgungswerk der ausgleichspflichtigen Person einen Kapitalbetrag an die Zielversorgung zu zahlen. Bei der externen Teilung nimmt die ausgleichsberechtigte Person an der Wertentwicklung des aufnehmenden Systems teil. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der an die Zielversorgung abgeführte Kapitalbetrag in der Zielversorgung aufgrund der dort geltenden Berechnungs- und Rechtsgrundlagen regelmäßig zu einer anderen monatlichen Rentenanwartschaft als im Versorgungswerk führt. Einzelheiten, auch bezüglich des Leistungsumfanges (Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz), klären Sie bitte mit der von Ihnen gewählten Zielversorgung.

Für Rückfragen, die die Anrechte beim Versorgungswerk betreffen, steht Ihnen Herr Bauer (030 / 81 60 02 34) zur Verfügung.